

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Kelly und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/2086 —**

Zwangsprostitution in der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern – P I 1 – 625 343/6 – hat mit Schreiben vom 22. Oktober 1984 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Hat die Bundesregierung Auskunft über das Ausmaß von erzwungener Prostitution in der Bundesrepublik Deutschland?

Nein.

2. Sind der Bundesregierung die Schlussfolgerungen einer kürzlich in London veröffentlichten Studie (Autorin: Soziologin Ulla Ohse) über die Zwangsprostitution bekannt?

Ja.

3. Wie steht die Bundesregierung zu der Aussage, daß sich die Bundesrepublik Deutschland zu einem der größten internationalen Zentren des Frauenhandels und der erzwungenen Prostitution entwickelt habe?

Eine solche Aussage ist wissenschaftlich nicht belegt und findet keine Entsprechung in der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamtes.

4. Warum lehnt es die Bundesregierung nach wie vor ab, die Konvention zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausbeutung durch Prostitution von 1949 zu unterzeichnen?

Die Konvention würde es der Bundesrepublik Deutschland u. a. zur Pflicht machen, jede Vermietung oder Anmietung von Räu-

men zum Zweck der Prostitution unter Strafe zu stellen. Dies haben alle Bundesregierungen seit 1949 abgelehnt, da mit Mitteln des Strafrechts nur solche Handlungen bekämpft werden sollten, die darauf abzielen, Frauen zur Prostitution zu bringen oder als Prostituierte persönlich oder wirtschaftlich auszubeuten. Entsprechende Strafvorschriften finden sich in den §§ 180 bis 181 a des Strafgesetzbuches. Weitergehende strafrechtliche Maßnahmen würden nicht nur die der Prostitution nachgehenden Frauen in die Illegalität abdrängen und sie in stärkerem Umfang milieutypischen Repressionen aussetzen, sondern auch schwerer kontrollierbare Erscheinungsformen, so insbesondere die Straßenprostitution, begünstigen.

Auch andere europäische Staaten (u. a. die Niederlande, Großbritannien, Italien, Schweden) sind der Konvention nicht beigetreten.

Die Bundesregierung befürwortet jedoch die grundsätzliche Zielsetzung der Konvention der Vereinten Nationen vom 2. Dezember 1949. Die Bundesregierung ist mehrere internationalen Konventionen mit ähnlicher Zielrichtung, insbesondere

- dem Internationalen Übereinkommen zur Gewährung wirk samen Schutzes gegen den Mädchenhandel vom 18. Mai 1904,
- dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910,
- der Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels vom 30. September 1921,
- dem Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklavenhaltung, des Sklavenhandels und sklavereähnlicher Einrichtungen und Praktiken vom 7. September 1956

beigetreten und sieht die wesentlichen Verpflichtungen der Konvention von 1949 durch das geltende Strafrecht als erfüllt an.

In diesem Zusammenhang verweist die Bundesregierung außerdem auf ihren Gesetzentwurf zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Drucksache 10/955), der am 12. April 1984 vom Deutschen Bundestag in erster Lesung behandelt wurde. Artikel 6 dieses Übereinkommens enthält ebenfalls die Verpflichtung, den Frauenhandel und die Ausbeutung der Prostitution von Frauen durch alle geeigneten Maßnahmen zu unterbinden.

5. Ist die Bundesregierung nicht der Meinung, daß dadurch den Frauen die Möglichkeit entzogen wird, die entsprechenden Schritte gegen ihre Ausbeuter einzuleiten?

Nein. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.